

Politische Gemeinde Kaltbrunn

Verordnung über den Schutz der Pilze

Gestützt auf die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebende Tiere (NSV) des Kantons St. Gallen wird zum Schutze der Pilze folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Verordnung regelt das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Gemeinde Kaltbrunn.
- ² Sie gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Aufsichtsorgane

- ¹ Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderates.
- ² Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.
- ³ Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzlich Hilfsaufseher ernennen.
- ⁴ Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:
 - Sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcke und Taschen, vorzeigen zu lassen;
 - Deren Personalien feststellen zu lassen;
 - Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

II. Einschränkungen zum Schutze der Pilze

Art. 3 Schonzeit

Das Sammeln von Pilzen aller Art ist an den zusammenhängenden Schontagen vom 1. bis 10. Tag jedes Monats untersagt.

Art. 4 Nachtpflückverbot

Zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr ist das Sammeln von Pilzen nicht gestattet.

Art. 5 Tageskontingent

Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von Pilzarten aller Art sammeln.

Art. 6 Organisiertes Pilzsammeln

Das organisierte Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als drei Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.

Art. 7 Schutzmassnahmen

¹ Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

² Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft; in leichten Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und den Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilzen anordnen.

² Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege (sGS 962.1 Art. 244 ff.).

Art. 9 Inkraftsetzung

¹ Die Schutzverordnung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

² Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn

Vom Gemeinderat Kaltbrunn erlassen am: 30. April 1998.

GEMEINDERAT KALTBRUNN

Gemeindammann

Gemeinderatsschreiber

Markus Schwizer

Olaf Schmucki

Oeffentliche Auflage:

vom 12. Mai 1998 bis 10. Juni 1998

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 2. April 2001

**BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**

Mit Ermächtigung:
Der Leiter des Planungsamtes:

R. Joann

